

Präambel

Auf Grund des § 1 Alt. ~~1~~ des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976, S 225b, 67, S 3617, zuletzt geändert durch **Gesetz** ¹ vom **18.2.1986** (BGBl. S 256 ¹) und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 ~~1~~ und des § 10 und 11 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1974 (Nds. GVBl. S. 560 ¹) zuletzt geändert durch ¹ vom **21.9.1976** (Nds. GVBl. S. ¹ 560 ¹) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ¹ vom ~~Nds. GVBl. S. ¹ 560~~ ¹ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom **22.6.1982** des GVBl. S 229, zuletzt geändert durch **Gesetz** ¹ vom **13.10.86** (Nds. GVBl. S 323 ¹) unter der Rat der Gemeinde **Rehden** ¹ deren Bebauungsplan Nr. **4** ¹ ~~der Änderung des Bebauungsplans Nr. ¹ 4~~ ¹ bestehend aus der Planzeichnung und den ~~entsprechenden~~ ¹ nebenstehenden ¹ textlichen Festsetzungen ~~unter der Rat der Gemeinde~~ ¹ bestehend aus ¹ textlichen Vorschriften über die Gestaltung ¹ zur Satzung beschlossen.

Rehden den 8. Sept. 1988

gez. Fritz Koldewey (Siegel) gez. Menke
Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.8.1978** die Aufstellung ~~der „Änderung“~~
des Bebauungsplanes Nr. **4** beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG
am **11.9.1978** ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Rehden
Der Gemeindevizektor
gez. Menke

Rehden, den **8. Sept. 1988**

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Rehden
 erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 12.02.1985 Az. V 120/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.02.1985).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen den 6. Sept. 1988

Der Entwurf der Änderung⁹ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE
gez. Gabelein
(BAUDIREKTOR)

DIEPHOLZ den 24. Mai 1988

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.9.1986 dem Entwurf ^(BAUDIREKTOR) des Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.5.1987

ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des ~~Antrags~~ **reineinschließlich** des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **20. 5. 1987** bis **19. 6. 1987** gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Rehden, den **8. Sept. 1988** Der Gemeindevorstand
gez. Menke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der _____ Änderung¹ des
Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß
§ 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.² Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am **29.3.1988** als Sitzung (§ 11 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gemeinde Rehden

Rehden den 8. Sept. 1988 gez. Menke

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 21.9.88... angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter
Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch
..... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Hannover, den 16.12.1988

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
gez. Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigung Verfügung vom (Az.)
aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁰ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigesetreten (U. S.)
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³¹ vom bis
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 13.12.1989 im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Hannover 1989 Nr. 30 S. 859 bekanntgemacht worden. Genehmigte Bebauungspläne

Der Bebauungsplan ist damit am **14.12.1989** rechtsverbindlich geworden

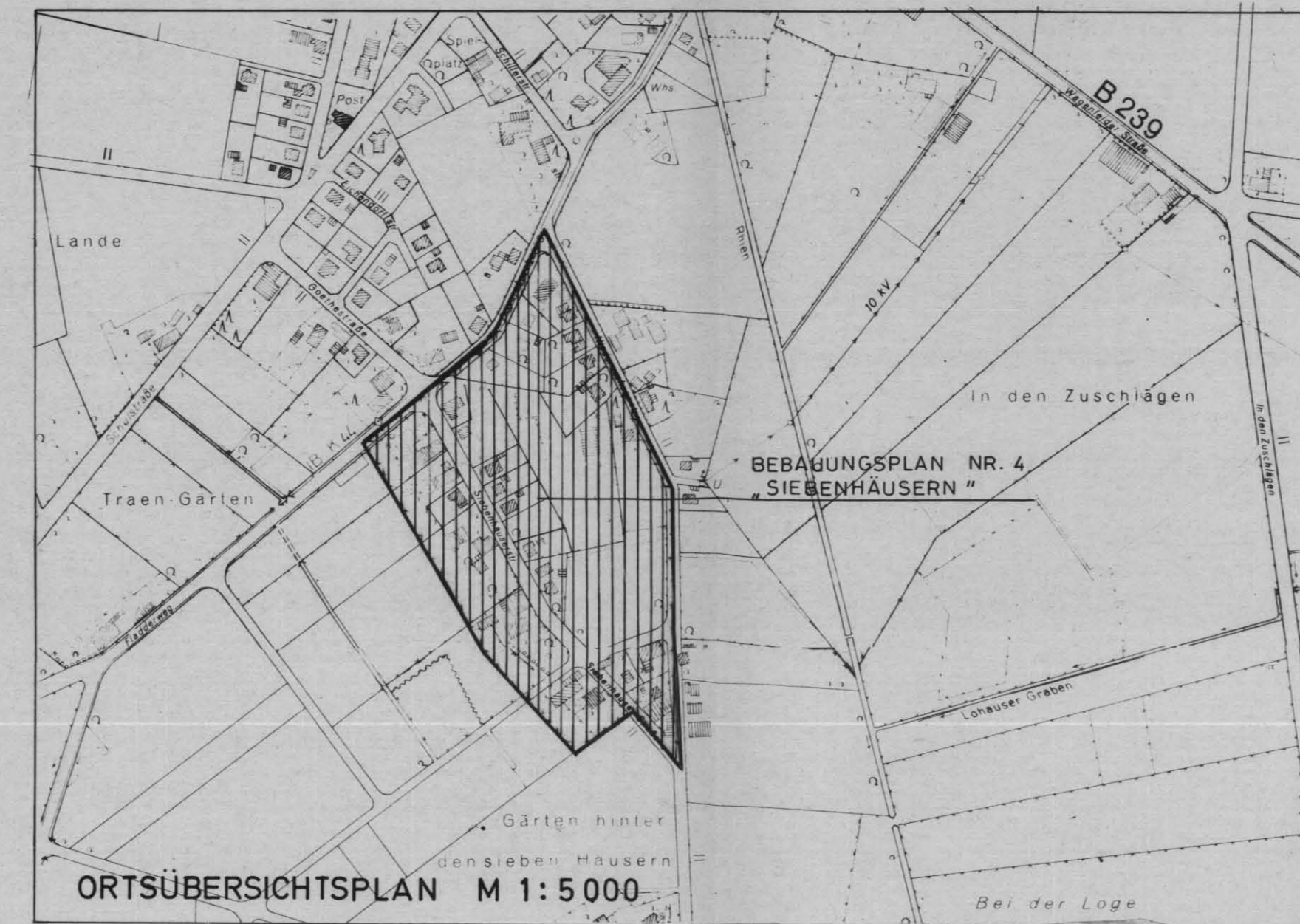
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor

Rehden den **16.01.1990** **gez. Fenker**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³¹⁾ geltend gemacht worden.

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne öffentliche Bauvorschriften über die Gestaltung

LANDKREIS DIEPHOLZ PLANUNGSAMT	
VORGANG : BLATTGRÖSSE : BLATT NR. : MASSTAB : 1 : 1 000	VORHABEN : BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „SIEBENHÄUSERN“ GEMEINDE REHDEN
GEZEICHNET: I. MARKS 9. Dez. 1985	BEARBEITET <i>Boysen</i>
	DER OBERKREISLEITER 1. <i>Heimann</i>



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA		DER NUTZUNGSSCHABLONE
A	B	A BAUGEBIET
C	D	B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
		C GRUNDFLACHENZAHL
E		D GESCHOSSFLACHENZAHL
		E BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MD ¹	DORFGEBIETE, GEGLIEDERT GEM. § 1 ABS. 4 NR. 1 BauNVO
MD ²	DORFGEBIETE, GEGLIEDERT GEM. § 1 ABS. 4 NR. 1 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN


 OFFENE BAUWEISE
 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER
 ZULÄSSIG
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE BESEITIGUNG
VON ABWASSER

ABWASSERPUMPSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

 ERDGASLEITUNG UNTERIRDISCH
MIT SCHUTZSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT


 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN

GRÜNFLÄCHEN

 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — SPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

 SICHTDREIECKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)
- SICHTFLÄCHEN:
INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
2. DORFGEBIETE GEMÄSS § 5 BAUNVO, GEGLIEDERT GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUNVO
- a) IN DEN MIT MD¹ GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO DIE IN § 5 ABS. 2 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGSARTEN NR. 3, 5 UND 8 UNZULÄSSIG.
- b) IN DEN MIT MD² GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO DIE IN § 5 ABS. 2 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGSARTEN NR. 1, 4 UND 10 UNZULÄSSIG.
3. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBAUG)
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. BEI ANPFLANZEN 100 CM FESTGESETZTER PFLANZFLÄCHE IST MINDESTENS EIN BAUM ZU PFLANZEN, WOBEI DAS NIEDERS. NACHBARRECHTSGESETZ ZU BEACHTEN IST.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht worden.

Rehden, den